

Antrag

der Abgeordneten Caren Lay, Karin Binder, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Michael Leutert, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Verbraucherinformationsgesetz jetzt verbraucherfreundlich ausgestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist am 1. Mai 2010 seit zwei Jahren in Kraft und versprach neue Maßstäbe für mehr Transparenz. Mit Hilfe des VIG sollten Allergiker darüber Klarheit bekommen, was in ihren Lebensmitteln steckt, Eltern in Erfahrung bringen, woher das Spielzeug ihrer Kinder kommt und die Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen darüber erhalten, wie Produkte hergestellt, behandelt und weiterverarbeitet werden. Verbraucherorganisationen haben jedoch in Praxistests bewiesen, dass das Gesetz deutliche Mängel aufweist.

Danach haben die meisten Behörden wenig Interesse, sachgerecht zu informieren. Bürgerinnen und Bürger werden bei Anfragen meist mit pauschalen und unkonkreten Antworten abgespeist. Selbst wenn es um gesundheitsschädigende Lebensmittel geht, werden die Namen von Herstellern oder Händlern verschwiegen. Kosten von zum Teil mehreren Hundert, im Einzelfall von über 1 000 Euro, sowie Bearbeitungszeiträume von mehreren Monaten entfalten eine erhebliche Abschreckungswirkung. Haushalte mit kleinem Geldbeutel werden dadurch von ihrem Informationsrecht abgehalten.

Kritik, die bereits bei der Beschlussfassung des Gesetzes angemerkt wurde, hat sich bestätigt. So hat das Gesetz viele Schlupflöcher, insbesondere bei der Auskunftspflicht der Unternehmen gegenüber Behörden sowie bei der von dem damaligen Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Horst Seehofer (CSU) versprochenen Veröffentlichung der Namen der Unternehmen, die gegen das Lebensmittelrecht verstoßen haben.

Das derzeitige VIG widerspricht dem Anspruch auf mehr Bürgerfreundlichkeit. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Gesetz zeigen: Es gibt dringenden Handlungsbedarf, um das Gesetz verbraucherfreundlich auszugestalten.

Eine zügige Überarbeitung des VIG muss z. B. sicherstellen, dass der Auskunftsanspruch nicht wie bisher, auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch beschränkt ist, sondern für alle Produkte und Dienstleistungen gelten muss, die Verbraucherinnen und Verbrauchern angeboten werden. Zudem müssen die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam gestärkt, die

schwächeren gegenüber stärkeren Marktteilnehmern geschützt und das Jedermanns-Recht auf umfassende Informationen und Transparenz umgesetzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Ergebnisse der Evaluation des Verbraucherinformationsgesetzes umgehend zu veröffentlichen und
2. dem Parlament einen Gesetzentwurf mit folgenden Veränderungen vorzulegen:
 - a) Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unlauteren, irreführenden und gesundheitsbeeinträchtigenden Methoden von Herstellern und Händlern bei Produkten und Dienstleistungen sind als ausdrücklicher Gesetzeszweck im VIG zu verankern.
 - b) Der Geltungsbereich des Gesetzes muss für ein wirksames Informationsrecht auf alle Produkte, Erzeugnisse und Dienstleistungen ausgeweitet werden. Zudem muss der Auskunftsanspruch auch direkt gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen gelten.
 - c) Der Rechtsbegriff der wettbewerbsrelevanten Informationen ist zu streichen. Die Namen von Herstellern, Lieferanten bzw. Händlern sind in Bezug auf den Anfragegegenstand zu nennen. Ausnahmen vom Auskunftsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher sind eindeutig zu beschreiben, auf ein Minimum zu begrenzen und zu begründen. Dies gilt für Behörden gleichermaßen wie für Unternehmen. Wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt, müssen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.
 - d) Behörden müssen weitreichender als bisher zur aktiven Information der Öffentlichkeit sowie zur Hilfe bei der Informationsbeschaffung verpflichtet werden. Insbesondere wenn Lebensmittel- oder Hygienevorschriften nicht beachtet werden, müssen dies die öffentlichen Stellen unverzüglich von sich aus bekannt machen. Gleiches gilt für das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte, dass von einem Produkt, Erzeugnis oder einer Dienstleistung ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder schützenswerte Verbraucherinteressen ausgeht. Das gilt auch, wenn über das Risiko auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse oder aus sonstigen Gründen Unsicherheit besteht und diese nicht innerhalb kurzer Zeit ausgeräumt werden kann.
 - e) Es ist eine Regelung in Abstimmung mit den Ländern zu schaffen, welche die Kenntlichmachung der Qualität der Lebensmittelhygiene in Gaststätten, Restaurants und Lebensmittelbetrieben verpflichtend einführt. Dazu sollen die Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen in den Betrieben nach dem Vorbild des dänischen „Smiley-Systems“ veröffentlicht werden.
 - f) Die Anspruchsgrundlagen aus dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Umweltinformationsgesetz und dem VIG sind nebeneinander anwendbar auszugestalten, so dass das Antragsverfahren für die Verbraucherinnen und Verbraucher vereinfacht wird. Damit können sie mit einem Antrag z. B. Informationen über Umweltstandards bei Herstellung und Vertrieb, die CO₂-Emissionen in der Prozesskette, den Energie- und Ressourcenverbrauch sowie auch Informationen über die Herkunft, Beschaffenheit und Behandlung des Produktes selbst erfahren.

- g) Die zentralen Begriffe „Verstöße“ und „Betroffenheit“ sind eindeutig zu definieren. Eine Anhörung betroffener Unternehmen darf nicht der Regelfall sein, sondern muss im ausdrücklichen Ermessen der Behörden liegen. Dabei ist eine Entscheidung unter Abwägung der Interessen des Unternehmens mit dem vorrangigen Interesse der Öffentlichkeit an zügigen Informationen zu treffen und zu begründen.
- h) Die Anonymität des Antragstellers ist sicherzustellen. Sofern Dritte angehört werden müssen, ist für den Schutz des Antragstellers dessen Identität gegenüber Dritten zu verschweigen.
- i) Das Antragsverfahren ist zu verbessern: Es darf nicht an die Schriftform gebunden sein, ist zweckmäßig und zügig durchzuführen und muss die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Auskunftsbeseides beinhalten.
- j) Das Verfahren ist im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher abzukürzen. Die Fristen sind als Maximalfristen auszugestalten. Die Formulierung „in der Regel“ ist zu streichen. Für die zügige Durchführbarkeit ist für die Behörden eine klare Zuständigkeit zu regeln.
- k) Informationszugänge für Verbraucherinnen und Verbraucher müssen gegenüber Behörden kostenfrei und gegenüber Unternehmen kostenfrei bzw. sozialverträglich ausgestaltet werden. Nach dem Verursacherprinzip müssen diejenigen zu den Kosten der Auskunft herangezogen werden, die gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoßen oder Risiken schaffen, über die sich Verbraucherinnen und Verbraucher informieren wollen. Sofern Kosten erhoben werden, müssen die Bürgerinnen und Bürger noch vor Antragsbearbeitung verbindliche Klarheit über die Höhe der Kosten bekommen.

Berlin, den 4. Mai 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

